

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung
zur Beauftragung zur Vorlage der geänderten Polizeiverordnung zur Genehmigung
durch das Landratsamt Nordsachsen

Vorbemerkung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28. Mai 2026 (Drucksache 29-26/Beschluss 48/2026) und der Präzisierung durch die Antragstellerin, hat die Verwaltung den Prüfauftrag umgesetzt und einen Entwurf der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern (im weiteren PolVO) entwickelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) sind Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden und der Ortpolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Seitens der Stadtverwaltung Delitzsch wird davon ausgegangen, dass der Stadtrat den vorliegenden Entwurf der PolVO (Drucksache 78-26) nur dann beschließen will, wenn und soweit nicht nur die Stadtverwaltung, sondern auch die Fachaufsichtsbehörde, mithin das Ordnungsamt des Landkreises Nordsachsen, diesen genehmigt, mithin als rechtmäßig bewertet hat.

Bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigung wäre die Satzung dann, in einem weiteren Schritt, durch den Stadtrat endgültig zu beschließen. Der hiesige Beschluss ermächtigt die Verwaltung lediglich, den erarbeiteten Entwurf der neuen Polizeiverordnung dem Landratsamt vorzulegen, soll jedoch inzident die Zustimmung des Stadtrates zu den neuen Inhalten implementieren.

Im Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Satzung dann ohne weitere inhaltliche Befassung oder Änderung durch den Stadtrat formell beschlossen werden. Mittels dieses Vorgehens soll die Zustimmung des Stadtrates zum Inhalt der Polizeiverordnung gesichert werden und vermieden werden, dass dieser mehrmals (in jeweils geänderten Fassungen) der Aufsichtsbehörde aufgrund neuer Anpassungsbegehren vorgelegt werden muss.

Im Fall der Nichterteilung der erforderlichen Genehmigung durch das Landratsamt wäre die Satzung in einem weiteren Schritt durch den Stadtrat nochmals, unter Berücksichtigung der seitens der Aufsichtsbehörde geäußerten Prämissen, politisch zu diskutieren und zu beschließen.

Erst mit dem abschließenden Beschluss zum endgültigen Erlass der neuen Satzung ist der ursprüngliche Prüfauftrag aus Sicht der Verwaltung als vollständig erledigt anzusehen.

Hinsichtlich derjenigen Bestandteile des ursprünglichen Prüfauftrages, die nicht unmittelbar Gegenstand der Polizeiverordnung sind, wird unter Berücksichtigung der Anmerkungen der WVD-Fraktion, zuletzt vom 01.10.2026, wie folgt abschließend Stellung genommen:

1. Illegale Müllablagerungen und Recyclingstationen

Anmerkung WVD-Fraktion:

Die Verwaltung beschreibt in der Begründung selbst das Problem, dass insbesondere an Recyclingstationen Gegenstände außerhalb der Container abgestellt bzw. Container entleert werden und entnommene Gegenstände anschließend nicht wieder hineingelegt werden.

Warum wurde dieser konkrete Sachverhalt nicht noch eindeutiger in § 7 geregelt? Wurde geprüft, ausdrücklich das Abstellen von Abfällen und Wertstoffen neben oder auf Sammelcontainern sowie das Herausnehmen und anschließende Zurücklassen von Containerinhalten zu untersagen?

Die Formulierung „Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen dürfen keine Abfälle, außerhalb der dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert bzw. entsorgt werden.“ erfasst alle Fälle der Entsorgung von Müll im Bereich der Container. Andernfalls müsste man sämtliche Orte und Möglichkeiten und Varianten des Positionierens außerhalb der jeweiligen Behältnisse konkret benennen und aufzählen.

Die Entnahme von Gegenständen aus geschlossenen oder zugänglichen Abfallcontainern ist rechtlich als Diebstahl zu qualifizieren, da es sich um eine fremde bewegliche Sache handelt. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass der strafrechtliche Eigentumsschutz auch für wirtschaftlich wertlosen oder entsorgten Abfall gilt. Zivilrechtliche Angelegenheiten können mittels Satzungsrecht grundsätzlich nicht geregelt werden.

Das anschließende Zurücklassen von Containerinhalten ist bereits von der Formulierung des generellen Ablagerungsverbot außerhalb der Entsorgungseinrichtungen erfasst.

Anmerkung WVD-Fraktion:

Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, ob nach Auffassung der Verwaltung die Neufassung des § 7 typische Fälle der Kleinvermüllung – insbesondere Zigarettenskippen, Bestandteile von E-Zigaretten, Verpackungen und Getränkebehälter – hinreichend bestimmt und praktisch vollziehbar erfasst.

Aus Sicht der Verwaltung wird mit der Aufzählung „insbesondere Zigarettenskippen, Bestandteile von E-Zigaretten, Verpackungen und Getränkebehälter“ gerade klargestellt, welche Gegenstände die Verwaltung definitiv unter den Begriff „Kleinvermüllung“ subsumiert, wobei weiter vergleichbare Gegenstände durch die Formulierung „insbesondere“ erfasst werden und die Aufzählung nicht abschließend sein soll.

2. Hundekot und Tierhaltung

Anmerkung WVD-Fraktion:

Die Verschärfung von „unverzüglich“ auf „sofort“ sowie die ausdrückliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des verwendeten Hilfsmittels werden begrüßt. Die Verwaltung begründet diese Änderungen insbesondere mit dem Bestimmtheitsgebot.

Welche Möglichkeiten wurden darüber hinaus geprüft, um die bestehenden Vorschriften tatsächlich wirksamer kontrollieren und durchsetzen zu können? Wurde beispielsweise eine weitere Konkretisierung der Mitführipflicht geeigneter Hilfsmittel geprüft?

Kontrollen von Hundehaltern sind täglicher Bestandteil der Streifengänge. Diese bezogen sich aber im Wesentlichen auf die Einhaltung der Leinenpflicht nach § 9 (3) der PolVO. Was die Verursachung von Verunreinigungen anbelangt, ist es dem Vollzugsdienst natürlich nur möglich, das Vergehen zu ahnden, wenn der Hundehalter mit dem Hund auf „frischer Tat“ angetroffen wurde. Dies gestaltete sich in der Praxis leider als schwierig und kaum umsetzbar.

Die bisherige Kontrollpraxis wird zukünftig dahingehend angepasst, dass nicht nur bei Verdacht, dass der Halter eines bestimmten Hundes, bei welchem die Vermutung der unerlaubten Hinterlassenschaft besteht, auf das geeignete Hilfsmittel angesprochen wird. Vielmehr wird auch bei Nichtvorliegen der Vermutung einer erfolgten Verunreinigung der Hundehalter angesprochen und auf das Mitführen eines geeigneten Hilfsmittels hin kontrolliert.

Dies ist jedoch keine Garantie dafür, dass die Hilfsmittel im gegebenen Falle auch zum Einsatz kommen.

Eine weitergehende Konkretisierung des geeigneten Hilfsmittels ist rechtlich fraglich, da es verschiedenste geeignete Hilfsmittel gibt, um die Verunreinigungen zu entfernen und es dem Halter aus Gründen der Verhältnismäßigkeit selbst überlassen werden muss, welches er konkret wählt.

Anmerkung WVD-Fraktion:

Wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung außerdem geprüft, ob Lage, Anzahl und Umfang der ausgewiesenen Hundewiesen bzw. Freilaufflächen weiterhin dem tatsächlichen Bedarf entsprechen?

Gemäß Auskunft des SG Steuern ist die Anzahl der steuerrechtlich gemeldeten Hunde in den letzten Jahren nahezu gleichgeblieben (+/- 10-20 Tiere pro Jahr).

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Anzahl der Hundewiesen im Kontext mit Verunreinigungen durch Hundekot zudem irrelevant. In Delitzsch gilt eine strikte Pflicht zur Beseitigung von Hundekot auf allen öffentlichen Flächen, was ausdrücklich auch Hundewiesen erfasst. Hundewiesen sind lediglich bei der Frage des erforderlichen Auslaufes im Sinne des Tierschutzes und des Tierwohls für die Halter und Tiere relevant, nicht jedoch hinsichtlich der Beseitigungspflicht von Hundekot. Zudem ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es auch auf dem Weg von und zur Hundewiese zu Verunreinigungen durch Hundekot kommen kann, den es zu beseitigen gilt.

Auch gab es bisher weder Bürgerhinweise, noch andere Anzeichen (relevanter Anstieg der angemeldeten Hundehaltungen), dass die Hundewiesen nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

3. Vandalismus, Graffiti und Aufkleber

Anmerkung WVD-Fraktion:

Die rechtliche Abgrenzung zu einer Sachbeschädigung nach § 303 StGB wird in der Begründung nachvollziehbar dargestellt. Zugleich kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass insbesondere bei schadlos entfernbaren Aufklebern und vergleichbaren Veränderungen eine ergänzende Regelung in der Polizeiverordnung möglich ist.

Wurde geprüft, welche weiteren Erscheinungsformen von Vandalismus bzw. Verunstaltungen öffentlicher Einrichtungen unterhalb der Schwelle einer strafbaren Sachbeschädigung kommunalrechtlich geregelt werden können?

Falls ja, aus welchen Gründen wurde die vorgeschlagene Regelung auf die jetzt genannten Sachverhalte begrenzt?

In der Regel sind alle weiteren Formen des Vandalismus bzw. der Verunstaltung öffentlicher Einrichtungen strafrechtsrelevant. Gern werden jedoch Hinweise und Ideen zu Fallgestaltungen des Vandalismus unterhalb der Schwelle einer strafbaren Sachbeschädigung geprüft, sofern diese benannt werden können.

Im Kern beschreibt die Rechtslage jedoch den Umstand, dass das beschädigte Gut nicht nachhaltig beschädigt werden darf.

Um mögliche, bisher nicht bekannte, Erscheinungsformen abbilden zu können, wird die Aufzählung der Art der Beschädigungen in der Polizeiverordnung nicht abschließend sein.

4. Bußgeld- und Verwarnungsgeldpraxis

Anmerkung WVD-Fraktion:

Der Entwurf ergänzt zwar die Ordnungswidrigkeitentatbestände und hält am gesetzlichen Bußgeldrahmen von bis zu 5.000 Euro fest.

Wurde darüber hinaus die Einführung eines abgestuften Bußgeld- bzw. Verwarnungsgeldkataloges geprüft, der für typische Verstöße – beispielsweise Hundekot, Zigarettenkippen, sonstige Kleinvermüllung, illegale Abfallablagerungen und unzulässige Aufkleber – einheitliche Regelsätze vorgibt? Falls dies nicht vorgesehen ist, bitte ich um Darstellung der Gründe.

Die vorhandenen verwaltungsinternen Leitlinien betreffend die Bußgeldrahmen werden durch die Verwaltung im Zuge der Anpassung der PolVO angepasst. Die Einzelheiten sind den Anlagen zu dieser Stellungnahme zu entnehmen:

Anlage 1: Bußgeldrahmen für die Tatbestände des § 26 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 25. März 2021

Anlage 2: Bußgeldrahmen für die Tatbestände des § 26 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom ...

5. Verstärkter Einsatz der städtischen Vollzugsbediensteten

Anmerkung WVD-Fraktion:

Eine Verschärfung der Polizeiverordnung kann aus meiner Sicht nur dann die gewünschte Wirkung entfalten, wenn die Einhaltung der Vorschriften auch hinreichend kontrolliert wird.

Wurde deshalb geprüft, die Präsenz der städtischen Vollzugsbediensteten zu verstärken, Schwerpunktkontrollen an bekannten Belastungsorten durchzuführen und die Kontrollen bedarfsgerecht auch auf Abendstunden, Wochenenden und gegebenenfalls Feiertage auszudehnen?

Falls hierfür zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen erforderlich wären, wäre eine entsprechende Darstellung des Bedarfs hilfreich.

Aufgrund des Dienstplans des Gemeindlichen Vollzugsdienstes ist es jederzeit möglich, auf entsprechende Belastungsorte und unvorhergesehene Ereignisse einzugehen und kurzfristig zu reagieren. Sowohl in der Woche als auch am Wochenende finden entsprechende Streifegänge statt.

Die rückläufige Zahl der geführten Verfahren (ruhender Verkehr, Geschwindigkeitsmessungen, ...) zeigt eindeutig, dass der Einsatz des Gemeindlichen Vollzugsdienstes Wirkung zeigt.

Insoweit sinken auch die Zahlen der festgestellten bzw. gemeldeten größeren Müllablagerungen seit dem Jahr 2024 kontinuierlich.

Anzahl der gemeldeten (größeren) Müllablagerungen:

Jahr	Anzahl der Meldungen
2024	90
2025	87
2026	bisher 62

	01.06.	02.06.	03.06.	04.06.	05.06.	06.06.	07.06.	08.06.	09.06.	10.06.	11.06.	12.06.	13.06.	14.06.	15.06.	16.06.	17.06.	18.06.	19.06.
Team A	S	S	S	S	S			T	T	T	T	T	Z		F	F	F	F	F
Team A 1	S	S	S	S	S			T	T	T	T	T			F	F	F	F	F
Team A 2	S	S	S	S	S			T	T	T	T	T			F	F	F	F	F
Gebiet	Gebiet 7							Gebiet 8							Gebiet 3, 4 Brodau, Selben Zschepan				
Team B	F	F	F	F	F			S	S	S	S	S			T	T	T	T	T
Team B 1	F	F	F	F	F			U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U
Team B 2	F	F	F	F	F			S	S	S	S	S			T	T	T	T	T
Gebiet	Gebiet 1,2, Spröda, Poßdorf, Laue							Gebiet 7							Gebiet 8				
Team C	T	T	T	T	T	Z		F	F	F	F	F			S	S	S	S	S
Team C 1	T	T	T	T	T			F	F	F	F	F			S	S	S	S	U
Team C 2	T	T	T	T	T			F	F	F	F	F			S	S	S	S	S
Gebiet	Gebiet 8							Gebiet 5, 6, Benndorf, Rödgen							Gebiet 7				

Der beigefügte Plan stellt die Einteilung der einzelnen Teams des Vollzugsdienstes in Früh-, Tag- und Spätschicht dar. Durch die Planung wird eine bedarfsgerechte und zeitlich abgestimmte Präsenz des Vollzugsdienstes im Stadtgebiet gewährleistet. Für jede Schicht sind konkrete Schwerpunktaufgaben und Kontrollbereiche festgelegt. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollrunden in den Verkehrsräumen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie ordnungsbehördliche Aufgaben. Darüber hinaus sind im Dienstplan besondere Aufgaben und zeitlich festgelegte Einsatzschwerpunkte durch entsprechende Hinweise bzw. Kommentare hinterlegt. Hierzu zählen beispielsweise Fahrradstreifen, Geschwindigkeitskontrollen sowie kombinierte Streifen mit der Polizei.

Der Dienstplan dient somit nicht nur ausschließlich der organisatorischen Einteilung, sondern ist gleichzeitig ein Instrument zur gezielten Steuerung und Schwerpunktsetzung. Somit wird eine flächendeckende und bedarfsgerechte Kontrolle des Stadtgebietes sichergestellt.

6. Belastungsschwerpunkte und Videoüberwachung

Anmerkung WVD-Fraktion:

Wurde im Rahmen des Prüfauftrages ermittelt, an welchen Stellen im Stadtgebiet illegale Müllablagerungen, Vandalismus und andere Verstöße besonders häufig auftreten?

Folgende Schwerpunkte hat die Verwaltung in Folge des Prüfauftrages ermittelt:

Müllablagerungen auf privaten als auch auf städtischen Flächen:

- Sammelcontainer für Altkleider (gesamtes Stadtgebiet), da diese entweder bereits überfüllt waren oder die Inhalte wieder entnommen wurden,
- ehemalige Gleisanlagen der Grubenbahn,
- vereinzelt Parkplätze, die außerhalb der Bebauung liegen,
- Abfallbehälter im gesamten Stadtgebiet, die nicht nur mit Kleinabfällen versehen waren,

Vandalismus:

- Aufkleber an Verkehrszeichen (gesamtes Stadtgebiet),
- Farbaufträge mit Hinweisen zu bestimmten Sportclubs, explizit zu bestimmten Fußballclubs (gesamtes Stadtgebiet) und hier insbesondere an Lichtpunkten, Bahnunterführungen, Telekommunikations- und sonstige Versorgungskästen,

Anmerkung WVD-Fraktion:

In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Mitteilung, ob auf Grundlage der aktuellen Fassung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes geprüft wurde, ob an einzelnen, durch entsprechende Vorfälle dokumentierten Belastungsschwerpunkten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine offene Videoüberwachung vorliegen könnten.

In der Sächsischen Gemeindeordnung selbst gibt es keine Regelung zur Videoüberwachung. Als gesetzliche Grundlage für gemeindliche Videoüberwachung kommen deshalb zwei Normen in Betracht: § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und § 30 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG).

Nach der Norm des § 13 Abs. 1 SächsDSDG - Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume - ist eine

„Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), deren Speicherung und sonstige Verarbeitung zulässig, soweit dies jeweils

1. Alternative: zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder

2. Alternative: in Ausübung des Hausrechts

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.“

Unter öffentlich zugänglichen Räumen sind Bereiche zu verstehen, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt werden können und ihrem Zweck nach auch dazu bestimmt sind.

Mithin erfasst diese Norm die hier maßgeblichen Fallkonstellationen des Vandalismus und der Vermüllung in für jedermann zugänglichen Bereichen des Stadtgebietes nicht.

Der Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr dient auch die Regelung des § 30 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist.

„Polizeibehörden können personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. an, in oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kulturgütern, Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen künftig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, durch die Personen oder Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden, oder
2. in öffentlich zugänglichen Bereichen sonstige erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen,

und die Bildaufnahmen und -aufzeichnungen zur Abwehr dieser Gefahren erforderlich sind.“

Von künftigen erheblichen Gefahren (für die öffentliche Sicherheit) ist dann auszugehen, wenn eine Sachlage eintreten kann, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, eintritt. Die Legaldefinition nach § 4 Nr. 3 c Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) gilt über die Verweisungsnorm nach § 3 SächsPBG auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Insoweit arbeitet die Stadtverwaltung in enger Kooperation mit dem Polizeivollzugsdienst (vgl. § 4 Abs. 1 SächsPBG). In den regelmäßig stattfindenden Polizeirunden der Stadtverwaltung Delitzsch (alle 6 Wochen) mit dem Revierleiter bzw. dessen Stellvertretung wird die allgemeine Sicherheitslage laufend beleuchtet und diskutiert, um etwaige Schwerpunkte frühzeitig zu erkennen und zu identifizieren. Insoweit erfolgt ein fortlaufender Abgleich von Erkenntnissen aufgrund von bekannten Straftaten und ermittelten Ordnungswidrigkeiten, welche bestimmte Örtlichkeiten sich ggf. als Schwerpunkte entwickeln könnten.

Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen ist nämlich insoweit eine Belastungsanalyse zu erstellen, ob in dem betreffenden öffentlichen Raum künftig mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu rechnen ist. Auch sonstige Erkenntnisse spielen hier eine Rolle, wie beispielsweise etablierter Treffpunkt für Problemgruppen oder eine zentrale, viel frequentierte Lage, auf der sich Unordnung und Ordnungswidrigkeiten häufen. Es muss somit zwingend eine verifizierte Tatsachenbasis vorhanden sein, die objektiv betrachtet den Schluss zulassen kann, dass künftig auf dem zu überwachenden Raum erhebliche Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut drohen.

Anmerkung WVD-Fraktion:

Falls eine solche Prüfung erfolgt ist, bitte ich um Darstellung des Ergebnisses. Falls sie nicht erfolgt ist, wäre von Interesse, aus welchen Gründen dieser Punkt nicht Bestandteil der Vorlage geworden ist.

Derartige Schwerpunkte konnten im Stadtgebiet bisher nicht festgestellt werden.

7. Meldesystem und schnelle Beseitigung

Anmerkung WVD-Fraktion:

Wurde geprüft, wie Bürgerinnen und Bürger illegale Müllablagerungen, Hundekot, Graffiti und Vandalismusschäden möglichst unkompliziert – beispielsweise digital einschließlich Foto und Standort – melden können?

Insoweit wird auf den Bürgermelder im Internet:

<https://buergertipps.delitzsch.de>

verwiesen (Anlage 3). Hier können Bürger/innen das jeweilige Anliegen und den Standort unkompliziert mitteilen. Dieses Portal wird durch die Bevölkerung auch intensiv genutzt. Zudem gehen über die E-Mail buengerbuero@delitzsch.de und das Bürgertelefon 67-200 sowie die sozialen Medien der Stadtverwaltung Delitzsch täglich Meldungen ein.

Anmerkung WVD-Fraktion:

Darüber hinaus bitte ich um Darstellung, welche internen Abläufe nach Eingang einer solchen Meldung bestehen und ob verbindliche bzw. angestrebte Reaktionszeiten für die Beseitigung von Verschmutzungen vorgesehen sind.

Insbesondere wäre von Interesse, wie Ordnungsamt, Amt 70 und gegebenenfalls weitere zuständige Stellen hierbei zusammenarbeiten.

Die Meldungen gehen beim zuständigen Mitarbeiter im Bürgerbüro ein und werden umgehend in die zuständigen Fachbereiche verteilt.

Angelegenheiten, welche unmittelbar in die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen fallen (wie beispielsweise illegale Müllablagerungen, Auffinden von Tierkadavern, Rattenbefall...) werden dorthin zeitnah weitergeleitet.

Hinsichtlich Verschmutzungen ist eine schnellstmögliche Beseitigung durch Amt 70 avisiert.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Stadtverwaltung zuvörderst die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bewältigen hat sowie die ihr obliegenden Pflichtaufgaben. Betreffend die Beseitigung bestimmter Verschmutzungen oder Beschädigungen ist außerdem festzuhalten, dass ggf. Fachfirmen (bspw. Beseitigung hartnäckiger Graffiti) zu beauftragen oder Ersatzteile zu beschaffen sind, was mit weiteren zeitlichen Verzögerungen einhergeht.

8. Erfolgskontrolle

Anmerkung WVD-Fraktion:

Wurde eine Evaluation der geänderten Polizeiverordnung bzw. der begleitenden Maßnahmen geprüft?

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, dem Stadtrat nach einem angemessenen Zeitraum zumindest über die Zahl der durchgeführten Kontrollen, festgestellten Verstöße, Verwarnungen und Bußgeldverfahren sowie über die Entwicklung besonders belasteter Standorte und gegebenenfalls die entstandenen Reinigungs- und Beseitigungskosten zu berichten.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt selbstverständlich zu gegebener Zeit über die Auswirkungen der Änderungen der Polizeiverordnung und die sich ständig anpassenden Maßnahmen der Vollzugsdiensttätigkeit zu berichten.

Schlussbemerkung

Betreffend diejenigen (im Rahmen dieser Stellungnahme erörterten) Bestandteile des ursprünglichen Prüfauftrages, die nicht unmittelbar Gegenstand der Polizeiverordnung sind, ist nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Ergänzung um einen weiteren Prüfauftrag aufgrund der vorherigen Ausführungen entbehrlich. Zumal die Themen: Kontrolltätigkeit durch die städtischen Vollzugsbediensteten, Schwerpunktkontrollen, Bußgeldpraxis, Videoüberwachung an dokumentierten Belastungsschwerpunkten, Meldesysteme und Erfolgskontrolle Gegenstand des Tagesgeschäftes dieses Fachbereiches sind und die Verwaltungstätigkeit an die sich ständig dynamisch verändernden Rahmenbedingungen stetig anzupassen ist.

Wenngleich die Stadtverwaltung ohnehin beabsichtigt, zu gegebener Zeit über die Auswirkungen der Änderungen der Polizeiverordnung und die sich ständig anpassenden Maßnahmen der Vollzugsdiensttätigkeit zu berichten, bleibt es dem Stadtrat überlassen, den Beschluss insoweit zu erweitern.

Anlage 1

Bußgeldrahmen für die Tatbestände des § 26 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 25. März 2021

lfd.-Nr.	Tatbestand	Bußgeldrahmen in €
1.	entgegen § 3 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,	5 – 100
2.	entgegen § 4 Absatz 1 die dort genannten Geräte so nutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,	5 – 100
3.	entgegen § 5 Absatz 1 Schüsse zur Knallerzeugung abgibt, das Salutschießen durchführt oder pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F II abbrennt ohne die erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu besitzen,	5 – 250
4.	entgegen § 5 Absatz 4 pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse außerhalb der zulässigen Zeit abschießt,	5 – 250
5.	entgegen § 5 Absatz 5 das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von weniger als 200 Metern zu einer Kirche, einem Kinder- oder Altenheim sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen oder auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) durchführt,	5 – 250
6.	entgegen § 6 Absatz 1 und 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber nicht dafür sorgt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden,	5 – 250
7.	entgegen § 7 Absatz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,	5 – 100
8.	entgegen § 7 Absatz 2 Behälter zur Aufnahme von Abfällen nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert,	5 – 200
9.	entgegen § 7 Absatz 3 Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt,	5 – 100
10.	entgegen § 8 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das darin befindliche Wasser verunreinigt,	5 – 250
11.	entgegen § 9 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,	5 - 250
12.	entgegen § 9 Absatz 2 sein Tier von einer nicht geeigneten Person beaufsichtigen lässt,	5 - 250
13.	entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,	5 - 250
14.	entgegen § 9 Absatz 3 Satz 3 in größeren Menschenansammlungen seinen Hund ohne Maulkorb führt,	5 - 300
15.	entgegen § 10 Absatz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,	5 - 100
16.	entgegen § 10 Absatz 2 kein geeignetes Hilfsmittel mit sich führt,	5 - 100
17.	entgegen § 11 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,	5 - 250
18.	entgegen § 12 öffentliche Gewässer betritt oder benutzt,	5 - 100
19.	entgegen § 13 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt,	5 - 100
20.	entgegen § 14 Absatz 1 die in den Unterpunkten a bis e untersagten Handlungen vornimmt,	5 - 100
21.	entgegen § 14 Absatz 2 seine Notdurft verrichtet,	5 - 100

22.	entgegen § 14 Absatz 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte zu Wohn- oder Übernachtungszwecken nutzt,	5 - 100
23.	entgegen § 14 Absatz 4 Handzettel und Werbeprospekte ohne Erlaubnis verteilt oder mit der Erlaubnis erteilte Auflagen nicht einhält,	5 - 100
24.	entgegen § 15 Absatz 1 Kinderspielplätze nicht nach ihrer Widmung und Geräte nicht nach ihrer Zweckbestimmung nutzt,	5 - 100
25.	entgegen § 15 Absatz 2 sich auf den dort benannten Flächen nach Einbruch der Dunkelheit oder außerhalb der festgelegten Aufenthalts-/Benutzungszeit aufhält,	5 - 100
26.	entgegen § 15 Absatz 3 auf den dort benannten Flächen Tiere mit sich führt,	5 - 100
27.	entgegen § 15 Absatz 4 auf den dort benannten Flächen zerbrechliche Behälter mit sich führt,	5 - 250
28.	entgegen § 15 Absatz 5 auf den dort benannten Flächen gegen das Rauchverbot verstößt;	5 - 250
29.	entgegen § 16 Absatz 1 als Verpflichteter festgestellten Befall von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind,	5 - 100
30.	entgegen § 18 Absatz 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht trifft,	5 - 100
31.	entgegen § 18 Absatz 3 als Schädlingsunternehmen den Verpflichteten nicht informiert,	5 - 100
32.	entgegen § 19 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Bekämpfung nicht trifft,	5 - 100
33.	entgegen § 20 als Verpflichteter dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls von Schädlingen und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Bekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,	5 - 100
34.	entgegen § 23 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,	5 - 100
35.	entgegen § 24 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,	5 - 50
36.	entgegen § 24 Absatz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend der Vorschrift anbringt,	5 - 50

Anlage 2

Bußgeldrahmen für die Tatbestände des § 26 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom ...

lfd.-Nr.	Tatbestand	Bußgeldrahmen in €
1.	entgegen § 3 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,	25 – 100
2.	entgegen § 4 Absatz 1 die dort genannten Geräte so nutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,	25 – 100
3.	entgegen § 5 Absatz 1 Schüsse zur Knallerzeugung abgibt, das Salutschießen durchführt oder pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F II abbrennt ohne die erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu besitzen,	25 – 250
4.	entgegen § 5 Absatz 4 pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse außerhalb der zulässigen Zeit abschießt,	25 – 250
5.	entgegen § 5 Absatz 5 das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von weniger als 200 Metern zu einer Kirche, einem Kinder- oder Altenheim sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen durchführt,	25 – 250
6.	entgegen § 6 Absatz 1 und 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber nicht dafür sorgt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden,	25 – 250
7.	entgegen § 7 Absatz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,	25 – 100
8.	entgegen § 7 Absatz 2 Behälter zur Aufnahme von Abfällen nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert,	25 – 200
9.	entgegen § 7 Absatz 3 Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt,	25 – 100
10.	entgegen § 7 Absatz 4 Abfälle auf außerhalb der dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert bzw. entsorgt,	25 – 250
11.	entgegen § 8 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das darin befindliche Wasser verunreinigt,	25 - 250
12.	entgegen § 9 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,	25 - 250
13.	entgegen § 9 Absatz 2 sein Tier von einer nicht geeigneten Person beaufsichtigen lässt,	25 - 250
14.	entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,	25 - 300
15.	entgegen § 9 Absatz 3 Satz 3 in Menschenansammlungen von mehr als 20 Personen seinen Hund ohne Maulkorb führt,	25 - 100
16.	entgegen § 10 Absatz 1 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,	25 - 100
17.	entgegen § 10 Absatz 2 S. 1 kein geeignetes Hilfsmittel mit sich führt,	25 - 100
18.	entgegen § 10 Absatz 2 S. 3 das zum Einsatz gebrachte Hilfsmittel nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (Restmülltonne, Abfallkörbe, ...) entsorgt,	25 - 100
19.	entgegen § 11 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,	25 - 250

20.	entgegen § 12 öffentliche Gewässer betritt oder benutzt,	25 - 100
21.	entgegen § 13 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt,	25 - 100
22.	entgegen § 14 Absatz 1 die in den Unterpunkten a bis e untersagten Handlungen vornimmt,	25 - 100
23.	entgegen § 14 Absatz 2 seine Notdurft verrichtet,	25 - 100
24.	entgegen § 14 Absatz 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte zu Wohn- oder Übernachtungszwecken nutzt,	25 - 100
25.	entgegen § 14 Absatz 4 Handzettel und Werbeprospekte ohne Erlaubnis verteilt oder mit der Erlaubnis erteilte Auflagen nicht einhält,	25 - 100
26.	entgegen § 14 Absatz 5 Plakate, Folien, Aufkleber, Beschriftungen, Graffiti oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, an verbotenen Stellen anbringt.	25 - 100
27.	entgegen § 15 Absatz 1 die dort benannten Flächen nicht nach ihrer Widmung und Geräte nicht nach ihrer Zweckbestimmung nutzt,	25 - 100
28.	entgegen § 15 Absatz 2 sich auf den dort benannten Flächen nach Einbruch der Dunkelheit oder außerhalb der festgelegten Aufenthalts-/Benutzungszeit aufhält,	25 - 100
29.	entgegen § 15 Absatz 3 auf den dort benannten Flächen Tiere mit sich führt,	25 - 100
30.	entgegen § 15 Absatz 4 auf den dort benannten Flächen zerbrechliche Behälter mit sich führt,	25 - 250
31.	entgegen § 15 Absatz 5 auf den dort benannten Flächen gegen das Alkohol- und Rauchverbot verstößt;	25 - 250
32.	entgegen § 16 Absatz 1 als Verpflichteter festgestellten Befall von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind,	25 - 100
33.	entgegen § 18 Absatz 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht trifft,	25 - 100
34.	entgegen § 18 Absatz 3 als Schädlingsunternehmen den Verpflichteten nicht informiert,	25 - 100
35.	entgegen § 19 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Bekämpfung nicht trifft,	25 - 100
36.	entgegen § 20 als Verpflichteter dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls von Schädlingen und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Bekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,	25 - 100
37.	entgegen § 23 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,	25 - 100
38.	entgegen § 24 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,	25 - 50
39.	entgegen § 24 Absatz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend der Vorschrift anbringt:	25 - 50

Anlage 3

https://buergertipps.delitzsch.de

Startseite | Kontakt | Impressum | Datenschutz

STADT DELITZSCH

BÜRGERTIPPS
Hinweise und Anregungen für unsere Stadt

Gemeinsam für unsere Stadt | Neue Anregung | In Bearbeitung | Erledigt | Karte | Meine Anregungen

Willkommen

Gemeinsam für unsere Stadt

Machen Sie mit! Helfen Sie, unsere Stadt (k)ebenswert und attraktiv zu gestalten. Gehen Sie mit offenen Augen durch unsere Stadt. Falls Ihnen etwas auf, so können Sie es dem Rathaus auf diesem Weg schnell und einfach mitteilen – rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche. Gefragt ist aber nicht nur das, was man bereits sieht. Wir freuen uns auch über Ihre Tipps und Anregungen, wo etwas getan werden kann. Ihre Ideen sind gefragt. Machen Sie mit!

Tipp abgeben

Tipps verfolgen

Georeferenzierung

Registrierung

1

Spielplatzeinrichtungen / Spielplatz beschädigt/verschmutzt

Beschreibung: Stange an Rutsche locker

Adresse: Wiedenstraße, 04509 Delitzsch

Sonstiges / Illegale Müllablagerungen

Beschreibung: In der Eilenburger Chaussee 6a wird am Kleidercontainer daneben Müll entsorgt. Es stinkt auch aus dem Container. Der Müll nimmt stetig zu

Adresse: Eilenburger Chaussee 7a, 04509 Delitzsch

Idee oder Vorschlag / Idee oder Vorschlag

Beschreibung: Im Kreuzungsbereich Beerendorfer/An der Weide/Ortsumgehung wäre regelmäßiges blitzen gut. Die 50er Zone wird regelmäßig schneller befahren, was das queren für Fußgänger und Radfahrer sehr...

Adresse: An der Weide 29, 04509 Delitzsch

Login - Meine Anregungen

E-Mail:

Passwort:

[Neu registrieren](#) | [Passwort vergessen?](#) | [Login](#)



» Etwas entdeckt? - Informieren Sie uns!



» Gemeldete Anregungen verfolgen